

**DE**

**DE**

**DE**

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES  
Nr. 98/2010**

**vom 1. Oktober 2010**

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz)  
des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 43/2010 vom 30. April 2010<sup>1</sup> geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 637/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen über die Eignung von Sortenbezeichnungen für landwirtschaftliche Pflanzenarten und für Gemüsearten (kodifizierte Fassung)<sup>2</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 637/2009 wird die Verordnung (EG) Nr. 930/2000 der Kommission<sup>3</sup> aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (4) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein –

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Anhang I Kapitel III Teil 2 des Abkommens erhält der Text von Nummer 18 (Verordnung (EG) Nr. 930/2000 der Kommission) folgende Fassung:

**„32009 R 0637:** Die Verordnung (EG) Nr. 637/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen über die Eignung von Sortenbezeichnungen für landwirtschaftliche Pflanzenarten und für Gemüsearten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 191 vom 23.7.2009, S. 10) ist in das Abkommen aufzunehmen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 181 vom 15.7.2010, S. 11.

<sup>2</sup> ABl. L 191 vom 23.7.2009, S. 10.

<sup>3</sup> ABl. L 108 vom 5.5.2000, S. 3.

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

In der Verordnung enthaltene Verweise auf andere Rechtsakte gelten in dem Umfang und in der Form, in denen sie in das Abkommen übernommen wurden.

#### *Artikel 2*

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 637/2009 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen\*.

#### *Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. Oktober 2010

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Vorsitzende*

*Stefán Haukur Jóhannesson*

*Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

*Bergdis Ellertsdóttir Gianluca Grippa*

---

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.